

Heimvertrag

zwischen

dem Diakonischen Werk Oldenburg,
Suchthilfe gGmbH
als Träger des Wohnheimes Friedensplatz
Friedensplatz 1-2, 26919 Brake

vertreten durch

.....
- nachstehend Heim genannt –

und

Frau/ Herrn

geb. am

Bisher wohnhaft

.....
- nachstehend Bewohnerin / Bewohner genannt -

ggf. vertreten durch die / den rechtliche(n) Betreuerin / Betreuer

Frau / Herrn

Anschrift

.....
Mit folgendem Aufgabenkreis:

- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Wohnungsangelegenheiten
- Vermögenssorge

wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit folgender
Heimvertrag geschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Präambel	3
Grundsätze.....	3
§ 1 Leistungsumfang.....	5
§ 2 Unterkunft	5
§ 3 Benutzung, Reinigung u. Instandhaltung.....	7
§ 4 Verpflegung - Versorgung	7
§ 5 Anpassungspflicht	8
§ 6 Betreuung.....	8
§ 7 Entgelt	10
§ 8 Haftung	11
§ 9 Vertragsdauer u. Beendigung des Vertragsverhältnisses	12
§ 10 Beratungs- und Beschwerderecht	14
§ 11 Heimbeirat	14
§ 12 Benachrichtigung	14
§ 13 Datenschutz	15
§ 14 Schlussbestimmungen	15

Präambel

Im **Leitbild Diakonie** lesen wir:

„Wir achten die Würde jedes Menschen. Die Bibel nennt den Menschen, Mann und Frau, das „Ebenbild Gottes.“ Gott will und liebt jeden Menschen, unabhängig davon, was er ist und was er kann. Er nimmt ihn an – auch im Scheitern und in der Schuld. Daran richten wir unser Handeln aus. Wir treten besonders für Menschen ein, deren Würde missachtet wird.“

Diese Aussagen sollen unsere praktische Arbeit im Wohnheim Friedensplatz prägen. Diakonie in der ev.-luth. Kirche begleitet, berät, pflegt und heilt, stärkt und fördert hilfebedürftige Menschen in allen Lebenslagen. Ziel ist das Zu-sich-selbst-Finden der Menschen und ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Einrichtung ist ein Wohnheim für chronisch mehrfach beeinträchtigt Abhängige. Ziel der Einrichtung ist es, dem Bewohner/der Bewohnerin ein Umfeld zu bieten, in dem er/sie einen individuellen Weg finden kann, sich in die Gesellschaft zu integrieren bzw. zu reintegrieren. Die Förderung jedes Bewohners/jeder Bewohnerin findet unter Beachtung der individuellen Bedürfnisse bei Berücksichtigung der Menschenwürde statt und soll den Erwerb von sozialen und lebenspraktischen Kompetenzen ermöglichen, um ein suchtmittelfreies Leben führen zu können.

Der Träger hat mit dem zuständigen Sozialhilfeträger gem. §§ 75 ff. SGB XII eine Leistungsvereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen abgeschlossen. Diese bilden die Vertragsgrundlage und sind Bestandteil des Heimvertrages.

Grundsätze

Um den vorstehend beschriebenen Anforderungen gerecht werden zu können, gelten die nachstehend beschriebenen Regelungen:

1. Die Heimbewohnerin / der Heimbewohner erkennt die Leitgedanken der Einrichtung an, wie sie in der Präambel niedergelegt sind.
2. Die Bewohnerin / der Bewohner verzichtet ausdrücklich auf den Besitz und Konsum von Suchtmitteln (z.B. Alkohol, Drogen und nicht ärztlich verschriebene Medikamente) in und außerhalb der Einrichtung! Das gleiche gilt für die unkontrollierte Einnahme von Medikamenten. Vom Arzt verordnete Medikation ist durch beauftragte Mitarbeiter/innen unter Verschluss zu nehmen und nach Vorschrift zu verabreichen, wobei ein eigenverantwortliches Einnehmen der Medikamente schrittweise angestrebt wird. Die Arztwahl ist frei.
3. Ein Suchtmittel - bedingter Rückfall kann im Sinne des §9 (3) Satz 3 als Verletzung der vertraglichen Pflichten des Bewohners/der Bewohnerin gelten.
4. In unregelmäßigen Abständen können Alkoholtests, Zimmer- und Gepäckkontrollen durchgeführt werden. Das Verweigern dieser Maßnahme

wird mit einem Rückfall gleich gesetzt. Gleiches gilt für den Besitz von Suchtmitteln.

5. Um die im Heimvertrag beschriebenen Betreuungsleistungen zu ermöglichen, wird die Bewohnerin / der Bewohner das Verlassen des Grundstücks der Einrichtung in das so genannte „Abwesenheitsbuch“ eintragen. Längere Abwesenheiten sind vorher mit dem/der zuständigen Sozialpädagogen/in abzustimmen.
6. Die Heimbewohnerin / Der Heimbewohner verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme am Arbeits- und Beschäftigungsbereich (26,5 Stunden/Woche) einschließlich Einsätzen im Hauswirtschaftsbereich, sowie an Einzel-, Gruppen- und Plenumsgesprächen.
7. Der Heimbewohner/ Die Heimbewohnerin erklärt sich damit einverstanden, dass in begründeten Fällen ein Öffnen der Post im Beisein einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters vorgenommen werden darf. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Befürchtung besteht, dass mit der Postsendung Suchtmittel übersandt werden.
8. Die Androhung und Ausübung körperlicher Gewalt werden als Form der Auseinandersetzung nicht geduldet und können im Sinne des §9 (3) Satz 3 als Verletzung der vertraglichen Pflichten des Bewohners/der Bewohnerin gelten.
9. Das Rauchen ist in den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsräumen und Teeküchen erlaubt. Auf den Bewohnerzimmern ist das Rauchen aus Brandschutzgründen untersagt.
10. Die Heimordnung vom ist der Heimbewohnerin / dem Heimbewohner vor Vertragsabschluß ausgehändigt worden und ist Bestandteil dieses Vertrages.
11. Für die Aufnahme ist das Vorliegen
 - eines aktuellen ärztlichen Gutachtens
 - einer Bescheinigung nach dem neuen Infektionsschutzgesetz, dass die Person frei von Symptomen einer ansteckenden Lungenerkrankung ist
 - einer Zustimmung (mindestens mündlich) über die Kostenübernahme vom Kostenträger

zwingend erforderlich. Die Bewohnerin / der Bewohner erklärt vor der Aufnahme ihre / seine Bereitschaft zur Abstinenz von stoffgebundenen Suchtmitteln sowie zur Teilnahme an den Gruppenaktivitäten.

§ 1 Leistungsumfang

1. Das Heim bietet dem Bewohner/der Bewohnerin im

Wohnheim Friedensplatz für chronisch mehrfach beeinträchtigt Abhängige im

- Friedensplatz 1, 26919 Brake
- Friedensplatz 2, 26919 Brake
- Außenwohnst. Rosenburgring 125, 1. OG li, 26919 Brake
- Außenwohnst. Rosenburgring 125, 1. OG re, 26919 Brake
- Außenwohnst. Rosenburgring 123, 1. OG re, 26919 Brake

- a) Unterkunft (§§ 2,3)
- b) Verpflegung u. Versorgung (§ 4)
- c) Betreuung (§ 6)

auf unbestimmte Dauer

2. Herr / Frau..... wird ab: aufgenommen.

3. Dem Bewohner/der Bewohnerin wird ggf. von seinem/ihrer rechtlichen Betreuer/Betreuerin die in der Präambel vertretene Grundrichtung erläutert und er/sie erkennt sie an. Der Vertrag ist dem/der Unterzeichnungsberechtigten mindestens eine Woche vor Heimaufnahme zur Durchsicht übergeben worden. Er sollte spätestens bei Heimaufnahme unterzeichnet werden.

§ 2 Unterkunft

Das Wohnheim Friedensplatz besteht aus zwei Gebäuden. Erbaut wurden sie in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts. Beide Häuser sind mit Zentralheizung ausgestattet. Zu den Gebäuden gehört ein parkähnlicher Garten.

Der Bewohner / die Bewohnerin erhält **Unterkunft** in

Haus Nr., Etage

Zimmer Nr. (Einzelzimmer / Doppelzimmer),m²

In Zweipersonen-Zimmern wird jedem Bewohner/ jeder Bewohnerin sein eigener individueller Wohnbereich bereitgestellt.

Bei Neu- oder Umbelegung eines Zweipersonen-Zimmers ist der Bewohner/ die Bewohnerin anzuhören.

Ein Umzug innerhalb der Einrichtung ist grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Liegen zwingende Gründe (z. B. dringendes ärztliches Anraten, sachgerechte Betreuung in dem bisherigen Zimmer nicht mehr gewährleistet) für einen Umzug vor, und lehnt der Bewohner oder sein gesetzlicher Vertreter den Umzug nach schriftlicher Mitteilung der Gründe für die Notwendigkeit des Umzuges ohne wichtigen Grund ab, könnte evtl. ein Kündigungsgrund vorliegen. Das gleiche gilt für den Umzug in eine Außenwohnung.

Das Zimmer ist möbliert mit:

Waschbecken mit fließend Warm- und Kaltwasser, Bett, Schrank, Tisch, Stuhl, Beleuchtung, Gardinen sowie Bettwäsche und Handtücher nach Bedarf.

Eigenes Mobiliar kann eingebracht werden. Über das eingebrachte Mobiliar wird ein Inventarverzeichnis angelegt. Die Verantwortung für diese Gegenstände liegt bei dem Bewohner/bei der Bewohnerin bzw. der gesetzlichen Vertretung.

Der Bewohner/die Bewohnerin kann folgende Gemeinschaftsräume bzw. -bereiche nutzen:

- Kaminzimmer mit Bibliothek
- Cafeteria
- Gemeinschaftsraum
- Teeküchen
- Wintergarten
- Fitnessraum
- Werkhalle mit 5 Arbeitsbereichen
- ein PC – Arbeitsplatz
- den Garten

Der Gemeinschaftsraum, der Wintergarten und die Teeküchen sind Raucheraufenthaltsräume und mit TV-Geräten ausgestattet. In jedem Haus gibt es ein Nichtraucher-aufenthaltsraum. Ein Besucherzimmer steht zur besonderen Verfügung.

In den Außenwohnungen sind je eine Küche sowie ein Wohnzimmer gemeinschaftlich zu nutzen.

Folgende Schlüssel werden übergeben:

1 Zimmerschlüssel / 1 Haustürschlüssel / sonstige Schlüssel.....

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Heimleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Heimleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Heimleitung grundsätzlich auf Kosten des Bewohners/der Bewohnerin. Alle Schlüssel sind Eigentum des Heims. Für die Ausgabe vom Zimmerschlüssel wird ein Pfandgeld in Höhe von 5 Euro erhoben, für einen Schrankschlüssel 3 Euro. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Heimbewohnerin / der Heimbewohner die Schlüssel an die Heimleitung gegen Herausgabe des Pfandes zurückzugeben.

Beide Häuser sind mit je einem Telefon ausgestattet:
Haus I (Münzfernsprecher) Telefon Nr.: 04401-936499;
Haus II (kostenfrei für alle Festnetznummern) Telefon Nr.: 04401 – 695850.

§ 3 Benutzung, Reinigung u. Instandhaltung

Besucher können nur in Abstimmung mit der Heimleitung aufgenommen werden.

Haustierhaltung ist im Einzelfall möglich, bedarf aber einer gesonderten Vereinbarung.

Der Bewohner/die Bewohnerin verpflichtet sich, die Reinigung der Zimmer und Räumlichkeiten, insbesondere des eigenen Zimmers, vorzunehmen. Das Heim leistet hierbei die notwendige Unterstützung. Art und Umfang der Mitwirkung regelt der Betreuungsplan. Für die Reinigung wird ein gesonderter Plan erstellt.

Das Heim stellt folgende Wäsche:

Bettwäsche, Kopfkissen, Bettdecken und Wolldecken, Handtücher.

Das Heim bietet Anleitung und Hilfestellung bei der Wäschepflege, sowohl der haus-eigenen als auch der privaten Wäsche. Waschmaschine, Waschpulver, Trockner und Bügler stehen zur freien Verfügung.

Keine Leistung der Einrichtung ist die chemische Reinigung, Änderung und Ausbesserung privater Kleidung.

§ 4 Verpflegung - Versorgung

Das Heim bietet folgende Mahlzeiten:

Frühstück, Mittagessen, Abendessen, nachmittags Kaffee und Tee sowie Kaltgetränke (Sprudel und Wasser). Bewohner und Bewohnerinnen können sich selbst bedienen.

Das Mittagessen wird laut ausgehängtem Speiseplan als warme Mahlzeit ausgegeben. Frühstück, Nachmittagskaffee und Abendbrot werden durch die Arbeitsgruppe "Hauswirtschaft" erstellt und in Büffetform angeboten.

Die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet sich an den gemeinsamen Mahlzeiten teilzunehmen.

Nach Absprache kann jemand aus der Gemeinschaftsverpflegung herausfallen, dies gilt besonders in der Situation der Verselbständigung und Vorbereitung auf den Auszug.

Befindet sich ein Bewohner außerhalb der Einrichtung (z.B. im Praktikum) kann ein Lunchpaket mitgenommen und die warme Hauptmahlzeit am Abend eingenommen werden.

In den Außenwohnungen ist die Selbstverpflegung und -versorgung vorgesehen.

Der Bewohner/die Bewohnerin erhält Vollverpflegung. Er/sie bekommt auf Wunsch

Schonkost; Diäten aber nur auf ärztliche Anordnung.

Persönlichen Hygienebedarf bestreitet der Bewohner/ die Bewohnerin aus seinem / Ihrem persönlichen Barbetrag.

§ 5 Anpassungspflicht

Das Heim hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf des Bewohners /der Bewohnerin anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrages anzubieten. Sowohl das Heim als auch der Bewohner/ die Bewohnerin können die erforderlichen Änderungen des Heimvertrages verlangen. Es wird vereinbart, dass das Heim das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken verpflichtet ist und erhöhen darf.

Entscheidet der Sozialhilfeträger über das Leistungsentgelt rückwirkend, so kann sich das Heim die Bezifferung des erhöhten Entgelts bis zur Erklärung der Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger vorbehalten.

Ansprüche der Bewohner / der Bewohnerinnen sowie deren Rechtsnachfolger aus Heimverträgen wegen fehlender Wirksamkeit von Entgelterhöhung nach 4 c HeimG in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung können gegen das Heim nur innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden

§ 6 Betreuung

Die Leistungen des Heims haben die Zielsetzung, den Bewohnerinnen / Bewohnern die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und ihnen die Ausübung einer angemessenen und sinnvollen Beschäftigung zu verschaffen. Darüber hinaus wird ein möglichst selbständiges und suchtmittelfreies Leben angestrebt.

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung wird ein individueller Hilfeplan mit dem einzelnen Bewohner/ der einzelnen Bewohnerin erstellt. Dieser wird dokumentiert und regelmäßig fortgeschrieben. Der Betreuungsverlauf wird schriftlich dokumentiert.

6.1 Förderung der Selbständigkeit

- Anleitung und Hilfestellung bei der **Körperhygiene**
- Anleitung und Hilfestellung bei der **Kleidungswahl** nach Anlass und Jahreszeit
- Anleitung und Hilfestellung bei der Vermittlung von **Verkehrssicherheit und allgemeiner Mobilität**
- Anleitung und Hilfestellung bei der **Gestaltung und Sauberhaltung des eigenen und gemeinsamen Wohnraumes**
- Anleitung und Hilfestellung beim **Umgang mit Finanzen**, Unterstützung bei der **Kontoführung** (sollen für die Bewohnerin/den Bewohner Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Heim), Unterstützung bei der **Beantragung einmaliger Leistungen** (laufende und einmalige Leistungen)

des Trägers der Sozialhilfe im Rahmen zu § 35 SGB XII z.B. Bekleidungshilfen, Barbetrag etc. werden gemäß der Zweckbestimmung unmittelbar an die Bewohnerin/den Bewohner oder deren / dessen Betreuer/Bevollmächtigten weitergeleitet), Unterstützung bei der **Schuldenregulierung**

- Anleitung und Hilfestellung beim **Umgang mit Behörden**.

6.2 Förderung der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung

Wegen einer seelischen Krankheit oder Behinderung bedürfen Bewohner lebenspraktischer Förderung und auch unterschiedlicher Hilfen für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens durch Unterstützung, Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Das Heim bietet daher folgende Hilfen an:

- Anleitung und Hilfestellung bei der Selbstversorgung (Frühstück/Abendbrot – Mittagessen wird i.d.R. angeliefert)
- Anleitung und Hilfestellung bei der Planung von Haushaltskosten
- Anleitung und Hilfestellung beim Einkaufen (Mengenbestimmung beim Einkauf)
- Anleitung und Hilfestellung bei der Zubereitung von Mahlzeiten (Kochen, Backen usw.)
- Anleitung und Hilfestellung bei der Bewirtschaftung der Küche (Reinigen, Abwaschen usw.)
- Anleitung und Hilfestellung bei der Reinigung der Wäsche.

6.3 Förderung des Sozialen Lernens/der Kommunikation

Das Heim bietet die Möglichkeit der Erörterung von Problemen in Kleingruppen oder in Form von Einzelgesprächen an. Es bietet wöchentliche themenzentrierte Gesprächskreise von mindestens 30 Minuten Dauer an, in denen das Erkennen und Ausüben von Rechten und Pflichten, das Lernen sich einzubringen und zu behaupten, erörtert und geübt wird.

6.3.1 Integrationsmaßnahmen im sozialen Umfeld

Das Heim bietet Hilfen beim Aufbau und bei der Pflege von Kontakten, z. B. zu Angehörigen, Freunden, Vereinen und Nachbarschaft an.

6.3.2 Freizeitmaßnahmen in normalen Bezügen

Das Heim ermöglicht unter Wahrung von individuellen Freiräumen die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen, den Besuch von kulturellen Veranstaltungen, wie z. B. Kino, Theater, die Teilnahme an Sportveranstaltungen, Ausflügen und Ferienmaßnahmen. Es fördert die Entwicklung von Eigeninitiativen.

6.4 Hinführung zur beruflichen Integration

Das Heim unterstützt die Bemühungen der Bewohner um berufliche Rehabilitation. Es bietet Hilfe zur Inanspruchnahme der Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Rehabilitation sowie der Arbeitsvermittlung durch die zuständigen Fachdienste/Behörden an. Es veranlasst und wiederholt die entsprechenden Kontakte in dem Umfang, der individuell zur zügigen beruflichen Eingliederung erforderlich ist.

6.5 Ergänzende Heimpflege

Das Heim stellt die erforderlichen ergänzenden grundpflegerischen Maßnahmen sicher und vermittelt die Erreichbarkeit erforderlicher Behandlungspflege nach SGB V bzw. SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.

6.6 Institutionelle fachärztliche Beratung

Die fachärztliche psychiatrische Beratung des Heimes wird auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Träger und einer Fachärztin für Psychiatrie sichergestellt.

6.7 Ärztliche, zahnärztliche und fachärztliche Versorgung der Bewohner

Die ärztliche, zahnärztliche und fachärztliche Versorgung der Bewohner ist durch die Inanspruchnahme von ortsansässigen Ärzten bzw. Krankenhäusern und sonstigen Institutionen sichergestellt. Das Recht auf freie Arztwahl wird gewährleistet. Die Medikamentenverwaltung wird durch eine Fachkraft sichergestellt. Sie wacht auch über die notwendige Hygiene und den angemessenen Infektionsschutz im Wohnheim.

§ 7 Entgelt

Das von der Einrichtung für die in § 2 aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger nach § 75, Abs. 3, SGB XII m. §§ 76 ff. SGB XII jeweils getroffene Vergütungsvereinbarung. Danach setzt sich das Heimentgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:

- Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)
- Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Hilfebedarfsgruppen (Maßnahmepauschale)
- Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

Das monatliche Entgelt beträgt derzeit insgesamt

2.027,77 €

Es ist monatlich im Voraus per Überweisung, der Einfachheit halber per Bankeinzug, bis zum 10. des laufenden Monats an das

Diakonische Werk Oldenburg e. V.
EDG Ev. Darlehns Genossenschaft Kiel
Kto. Nr.: 70 959 23
BLZ: 210 602 37

zu zahlen.

Das Entgelt setzt sich zusammen aus:

	Wohnen		Tagesstruktur	
Grundpauschale	täglich	12,09 €	monatlich	102,24 €
Maßnahmepauschale	täglich	30,35 €	monatlich	340,42 €
Investitionsbetrag	täglich	7,01 €	monatlich	80,84 €

Nur ausnahmsweise sind auch andere Zahlungsmodalitäten zu vereinbaren.

Wird das Entgelt des Bewohners/der Bewohnerin von einem öffentlichen oder

sonstigen Kostenträger übernommen, so bevollmächtigt der Bewohner/die Bewohnerin das Heim hiermit, unmittelbar mit dem jeweiligen Kostenträger abzurechnen. Auf Verlangen des Heims erteilt der Bewohner/die Bewohnerin zu diesem Zweck eine gesonderte Vollmacht.

Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu 3 Tagen wird das volle Entgelt erhoben. Je nach Wunsch der Heimbewohnerin / des Heimbewohners erhält diese/r das Pflegegeld ausgezahlt oder Lebensmittel als Naturalien ausgehändigt. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als 3 Tagen wird vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an die Grundpauschale um einen Betrag von 2,56 € vermindert, wenn der Platz tatsächlich freigehalten wird.

Übernimmt kein öffentlicher oder sonstiger Kostenträger das vereinbarte Leistungsentgelt, so hat der Bewohner/die Bewohnerin dieses aus eigenen Mitteln zu tragen.

Dem Heim ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern/ innen Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Geld hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

Der Heimträger ist gemeinnützig und strebt keine Gewinnerzielung an. Er ist jedoch auf die Erhebung kostendeckender Entgelte angewiesen. Das Heim kann deshalb durch einseitige Erklärung das Entgelt erhöhen, wenn sich seine Berechnungsgrundlage verändert hat, die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Das Heim hat dem Bewohner/der Bewohnerin gegenüber die Erhöhung des Entgelts spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Die Begründung beschreibt anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Heimvertrages unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen, für die sich nach Abschluss des Heimvertrages Kostensteigerungen ergeben. Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten. § 5 Abs. 3 und 5 bis 9 HeimG gilt entsprechend. Der Bewohner/ die Bewohnerin sowie der Heimbeirat müssen Gelegenheit erhalten, die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen (§ 7 Abs.3 HeimG).

Eine Kündigung des Heimvertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen (§ 7 Abs 6 HeimG).

Erbringt das Heim die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht, oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner/ die Bewohnerin unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu 6 Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen.

§ 8 Haftung

1. Das Heim und der Bewohner/die Bewohnerin haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dem Bewohner/der Bewohnerin wird empfohlen, für evtl. eingebrachtes Mobiliar eine Sachversicherung gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser und

Einbruch/Diebstahl abzuschließen.

2. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Bewohner/die Bewohnerin hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar und die ihm sonst zur Benutzung und zur Verfügung stehenden Heimeinrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Auf die besondere Mitwirkungspflicht bei anfallenden Tätigkeiten wird nochmals hingewiesen. Schäden in den überlassenen Räumlichkeiten hat der Bewohner / die Bewohnerin, sobald er/sie diese bemerkt, dem Heim anzuzeigen.

3. Zur Aufbewahrung von Wertgegenständen, insbesondere von Schmuck, durch das Heim bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

§ 9 Vertragsdauer u. Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners/der Bewohnerin.

2. Der Bewohner/ die Bewohnerin kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonates für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Der Heimvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Bewohner/ die Bewohnerin die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des Satzes 3 der Träger den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er dem Bewohner/ der Bewohnerin eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Im Falle des Satzes 3 kann der Bewohner / die Bewohnerin den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn sie oder er noch nicht gekündigt hat.

3. Das Heim kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Gesundheitszustand des Bewohner / der Bewohnerin sich so verändert hat, dass ihre oder seine fachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist,
3. der Bewohner seine / die Bewohnerin ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. der Bewohner/ die Bewohnerin

- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

4. In den Fällen des Absatzes 3. Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Heim vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgeltes das Heim befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

5. Die Kündigung durch das Heim bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

6. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

7. Hat das Heim nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 gekündigt, so hat es dem Bewohner/ der Bewohnerin eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 hat das Heim die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

8. Mit dem Tod des Bewohners/ der Bewohnerin endet das Vertragsverhältnis. Hinsichtlich der Entgeltbestandteile für Wohnraum und Investitionskosten gilt der Vertrag für einen Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag fort. In diesen Fällen ermäßigt sich das Entgelt um den Wert der vom Heim ersparten Aufwendungen. Bestimmungen des Heimvertrages über die Behandlung des im Heim befindlichen Nachlasses sowie dessen Verwahrung durch den Träger bleiben wirksam.

9. Wenn der Bewohner/ die Bewohnerin nur vorübergehend aufgenommen wird, kann der Heimvertrag von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Absätze 2 bis 8 sind mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 8 Satz 1 nicht anzuwenden. Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

10. Das Zimmer ist nach Ablauf des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Wird das Zimmer bei Vertragsende nicht binnen einer Woche geräumt, ist das Heim berechtigt, die eingebrachten Sachen auf Kosten des Bewohners/der Bewohnerin bzw. seiner/ihrer Erben einzulagern. Werden die eingebrachten Sachen nach spätestens 2 Monaten nicht abgeholt, erklärt der Bewohner/die Bewohnerin schon jetzt, dass diese dann in das Eigentum des Heimes übergehen.

§ 10 Beratungs- und Beschwerderecht

Der Bewohner/die Bewohnerin hat das Recht, sich beim Träger oder der zuständigen Behörde über seine Rechte beraten zu lassen und sich über Mängel bei der im Heimvertrag vorgeschriebenen Leistungen zu beschweren.

Derzeit gelten die folgenden Adressen:

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Oldenburg
- Heimaufsicht -
Moslestraße 1
26122 Oldenburg

Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5
HeimG

(Nach Bildung durch die zuständige
Behörde wird hier die Kontaktadresse
eingefügt).

Heimbeirat

Diakonisches Werk
Suchthilfe gGmbH
Kastanienallee 9-11
26121 Oldenburg

Heimleitung

§ 11 Heimbeirat

Die Bewohner/die Bewohnerinnen wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebes, wie Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Hausordnung und Freizeitgestaltung mit. Dieser Heimvertrag wurde mit dem Heimbeirat abgestimmt.

§ 12 Benachrichtigung

Im Falle des Todes des Bewohners/der Bewohnerin sind folgende Personen zu benachrichtigen:

(Name, Anschrift, ggf. Telefon)

1.

2.

Das Heim ist berechtigt, im Falle des Todes des Bewohners/der Bewohnerin die dem Bewohner/der Bewohnerin gehörenden Sachen - unabhängig von der erbrechtlichen Rechtslage - an folgende Person/en auszuhändigen:

(Name, Anschrift, ggf. Telefon)

1.

2.

§ 13 Datenschutz

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten notwendig. Der Bewohner/die Bewohnerin stimmt dem zu, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und durch den Bewohner/ die Bewohnerin erfolgen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages werden schriftlich bestätigt.
2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame Bestimmungen ersetzt.

....., den

.....
für das Heim

.....
(Bewohnerin/Bewohner)

.....
(ggf. Rechtliche Betreuerin/rechtlicher
Betreuer/Bevollmächtigte/Bevollmächtigter)

Anlage 1 Leistungsvereinbarung
Anlage 2 Betreuungsplan